

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der AVL Personalservice GmbH im Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassung (AGB-AÜ)

§ 1 Regelungsgehalt

- (1) Die AVL Personalservice GmbH, eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter HRB 78008, (nachfolgend „AVL“ genannt) befasst sich unter anderem mit Arbeitnehmerüberlassung (nachfolgend „Leistung“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB-AÜ“ genannt) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen AVL und dem jeweiligen Kunde (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- (3) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen, schriftlich zwischen AVL und dem Kunden geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB-AÜ“ genannt).

§ 2 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kommt mit seiner Unterzeichnung zustande.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Inhalt des Vertrages

- (1) AVL verpflichtet sich, dem Kunden im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages geeignete Arbeitnehmer vorübergehend zu Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde versichert, dass seine im Vorfeld des Vertragschlusses gemachten Angaben bzw. die Angaben im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zu seinem Unternehmen, insbesondere zur Branchenzugehörigkeit seines Unternehmens, vollständig und richtig sind. Er verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Schäden und Folgekosten, die AVL aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe entstehen.
- (3) Der Kunde übernimmt während des Einsatzes die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den entliehenen Arbeitnehmern. Er verpflichtet sich insbesondere, die Arbeitnehmer in die Besonderheiten des Arbeitsplatzes einzuweisen, die Arbeitsausführung zu kontrollieren und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die Vorschriften zur Arbeitszeit einzuhalten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer sämtliche Betriebs- und Arbeitsmittel kostenfrei zu Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten erforderlich sind.
- (5) Der Kunde ist ferner verpflichtet, AVL über ein eventuelles Fernbleiben, einen Ausfall oder Arbeitsunfall des Arbeitnehmers unverzüglich zu informieren. Andernfalls bleibt AVL zur Geltendmachung der vollen Vergütung berechtigt.
- (6) Die Kosten einer eventuell erforderlichen medizinischen Vorsorgeuntersuchung des Arbeitnehmers trägt der Kunde.

§ 4 Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Verbindung mit der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Preisliste von AVL.
- (2) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden der überlassenen Mitarbeiter, mindestens aber auf Grundlage der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Arbeitsstunden.
- (3) Setzt der Kunde den entliehenen Arbeitnehmer in einer höherwertigen Tätigkeit ein, erhöht sich die Vergütung entsprechend der bei AVL geltenden Preisliste. Entsprechendes gilt bei einem Einsatz des überlassenen Arbeitnehmers über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannte Dauer hinaus.
- (4) AVL ist berechtigt, die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden am Ende einer jeden Kalenderwoche, bei Ende des Einsatzes auch unter der Woche abzurechnen.
- (5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- (6) AVL ist berechtigt, eine angemessene Vorschusszahlung vom Kunden zu verlangen und die Bereitstellung der Arbeitnehmer von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig zu machen.
- (7) Überlassene Arbeitnehmer sind nicht inkassobevollmächtigt.

§ 5 Allgemeine Haftung

- (1) Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung steht AVL gegenüber dem Kunden nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit ein. AVL haftet nicht für ein bestimmtes Arbeitsergebnis

oder für Schäden, die der überlassene Arbeitnehmer verursacht.

- (2) In diesem Rahmen haftet AVL unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch AVL vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von AVL ausgeschlossen, sofern nicht wesentliche Vertragsrechte bzw. -pflichten, die sich aus der Natur des Vertragsverhältnisses ergeben, von der Pflichtverletzung betroffen sind. In diesem Fall haftet AVL auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit.

§ 6 Arbeitsvermittlung

- (1) Für den Fall, dass zwischen dem Kunden und dem überlassenen Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag zustande kommt, verpflichtet sich der Kunde gegenüber AVL zur Zahlung eines Vermittlungshonorars, dessen Höhe sich aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergibt.
- (2) Im Übrigen gelten in diesem Fall neben diesen AGB-AÜ auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVL für Personalvermittlung (AGB-PV), die bereits jetzt Gegenstand des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages werden.

§ 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) AVL ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. AVL und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunde von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen. Im Falle der Übertragung auf den Dritten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (2) Ansprüche des Kunden gegen AVL sind nur mit der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung von AVL auf einen Dritten übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von AVL Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber AVL nur berechtigt, sofern die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden unstrittig ist oder ihr Bestand rechtskräftig festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 8 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei behördlichen Verfügungen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Einflusssphäre der betroffenen Partei liegen, ist diese für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von ihren Leistungspflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, seinen Anlagen und diesen „AGB-AÜ“ befreit. Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

§ 9 Sonstiges

- (1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese „AGB-AÜ“ einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbeziehungen die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn AVL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB-AÜ abweichender Bedingungen des Kunden die eigene Leistung vorbehaltlos erbracht hat.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „AGB-AÜ“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung selbst.
- (3) Es gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts (Art. 3 bis 46 EGBGB). Erfüllungsort und Gerichtsstand sind - sofern der Kunde Kaufmann ist - ausschließlich Köln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „AGB-AÜ“ ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder eine Regelungslücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „AGB-AÜ“ im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, seinen Anlagen sowie diesen „AGB-AÜ“ zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien am nächsten kommt.